

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Hui! Wäller e.V.“.
- (2) Der Verein ist beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Driedorf – Mademühlen.
- (4) Die Geschäftsräume befinden sich bei dem/der amtierenden 1. Vorsitzenden des Fördervereins.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der in Absatz (4) genannten steuerbegünstigten Zwecke und zur ideellen und finanziellen Unterstützung anderer steuerbegünstigter Vereine und Gruppen in Mademühlen.
- (3) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Zweck des Vereins ist insbesondere die
  - Förderung von ortsansässigen als gemeinnützig anerkannten Vereinen oder Gruppen und kommunalen – sozialen Einrichtungen.
  - Förderung des traditionellen Brauchtums und des bürgerschaftlichen Engagements.
  - Förderung der Landschaftspflege und des Umweltschutzes.
  - Förderung des Sports.
  - Förderung des Feuer- und Arbeitsschutzes sowie der Unfallverhütung.
  - Wartung, Pflege und ggf. die Instandsetzung sowie Vermietung der Grillhütte in Mademühlen an Gruppen, Vereine oder Einzelpersonen.
- (5) Die Vereinsziele und die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
  - die enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen, Gremien und ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürgern.
  - die Durchführung von bzw. Unterstützung und Mitwirkung bei Veranstaltungen

und Projekten sowie Arbeitseinsätzen.

- Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Mietgebühren, Umlagen, Zuschüssen, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes (4).

### **§ 3**

#### **Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Davon ausgenommen sind der tatsächliche Auslagenersatz oder die Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale).
- (3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG im Jahr erhalten. Die Tätigkeitsvergütung steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins.

### **§ 4**

#### **Mittel des Vereins**

- (1) Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein insbesondere durch
  - Mitgliederbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder verändert wird.
  - Geld- oder Sachspenden.
  - Unterhaltung und Vermietung der Grillhütte.
  - Zuschüsse Dritter und Erträge aus Veranstaltungen.

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und diese Satzung anerkennt (Minderjährige benötigen die Einverständnis der Eltern).
- (2) Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Antragsablehnung besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit sowie durch Auflösung des Vereins.
- (4) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet. Es besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.
- (5) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über einen Ausschluss beschließen. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, sowie auch bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nur mit handschriftlich unterschriebener Genehmigung des betreffenden Mitglieds möglich.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet
  - diese Satzung anzuerkennen
  - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern,
  - ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen und
  - das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

## **§ 7**

### **Beiträge**

Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest und wird in der Geschäftsordnung festgehalten. Freiwillige Beitragszahlungen, die über dem festgelegten Betrag liegen, sind möglich. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal eines Geschäftsjahres fällig und nach Möglichkeit über das SEPA Lastschriftverfahren zu entrichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, dazu ihr Einverständnis zu geben. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist ein anteiliger Jahresbeitrag zu zahlen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister
3. der erweiterte Vorstand bestehend aus dem Schriftführer und den Beisitzern

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere nachfolgende Angelegenheiten:

- (1) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Driedorf oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristlauf beginnt mit dem Tag der Absendung der E-Mail oder der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Driedorf. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mailadresse des Mitgliedes versandt wurde.
- (3) Jedes Mitglied kann, bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehend, schriftlich oder per E-Mail Anträge stellen. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.  
Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen, sie müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Versammlung genügt. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung oder mit dessen Zustimmung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern durch

diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung.

- (7) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sollte folgende Punkte enthalten:
- a) Jahresbericht
  - b) Ausblick / Vorhaben im neuen Jahr
  - c) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstands
  - d) Wahl des Vorstands
  - e) Wahl eines Kassenprüfers
- (8) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
- (9) Die Abstimmung (geheim oder offen mit Handzeichen) bestimmt der Versammlungsleiter soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend vorgegeben ist. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.
- (10) Die Kasse wird jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Hier gilt, dass in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer und eine Ersatzperson gewählt wird, für den Fall das ein regulärer Kassenprüfer kurzfristig erkrankt. Die Zusammensetzung der Kassenprüfer ändert sich somit jährlich. Für die Gründungsversammlung gilt die Ausnahme, dass zwei Kassenprüfer und eine Ersatzperson gewählt werden, wobei der 2. Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt wird.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Versammlungsprotokoll muss enthalten:
- Ort und Zeit der Veranstaltung
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - Zahl der erschienenen Mitglieder
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
  - die Tagesordnung
  - das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen)
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
  - Anträge und Beschlüsse in vollem Wortlaut
- (12) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für ordentliche Mitgliederversammlungen – ist vom Vorstand einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung im Interesse des Vereins beschließt oder
  - mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt.
- (13) Auf die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand auch Gegenstände setzen, die nicht den Grund für deren Einberufung bilden.

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Jeweils zwei sind zusammen vertretungsberechtigt.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schriftführer und den Beisitzern, die jeweils mit diversen Aufgaben den geschäftsführenden Vorstand unterstützen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Jahr des Inkrafttretens dieser Satzung wird neben dem erweiterten Vorstand der erste Vorsitzende und der Schatzmeister für die Dauer von zwei Jahren und der zweite Vorsitzende für die Dauer von einem Jahr gewählt. In den folgenden Jahren werden alle Vorstandsmitglieder dann immer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Position kommissarisch besetzen.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - den Vereinszweck und die Weiterentwicklung des Vereins nach allen Kräften zu unterstützen
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse dürfen auch unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) vorbereitet und getroffen werden. Die Sitzungen des Vorstands finden regelmäßig nach Bedarf statt.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit speziellen Aufgaben (Kassenführung, Schriftführung etc.) beauftragen.

## **§ 11**

### **Satzungsänderungen**

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn Sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zu Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt ist. Der Einladung ist sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

## **§ 12**

### **Vereinsauflösung**

- (1) Die Vereinsauflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Driedorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13**

### **Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsordnung ist der Satzung nachgeordnet und enthält Einzelheiten wie z.B. die Höhe des Mitgliedsbeitrags (vgl. §7).

## **§ 14**

### **Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
  - Name
  - Anschrift
  - Bankverbindung
  - Telefonnummern (Festnetz und Mobil)
  - E-Mail
  - Geburtsdatum
  - u. U. Lizenz(en), Funktion(en) im Verein

- (2) Im Zusammenhang mit seinen Zwecken und Aufgaben sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen kann der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in einer Vereinszeitung sowie auf einer Homepage veröffentlichen und übermitteln Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit und die Funktion im Verein.
- (3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 15**

### **Haftungsbeschränkung**

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied, ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (§ 15.1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.



- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 11.09.2019 in 35759 Driedorf-Mademühlen beschlossen und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Driedorf-Mademühlen, 14.09.2019